



**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Soziologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 14. April 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-32.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-64.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 14. August 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-39.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 5 Satz 1, 2, 4 und 6 wird das Wort „Modulprüfungen“ jeweils durch das Wort „Modul-“ ersetzt.
- b) In Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter „das Prüfungsamt“ durch die Wörter „die Studierendenkanzlei“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Modulprüfungen und“ durch die Wörter „Modul- bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Modul-“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Sätze 3, 4 und 5 wie folgt gefasst:

„³Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen. ⁴Module werden grundsätzlich mit einer Prüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Punkte vergeben werden. ⁵Die Modulprüfung kann in fachlich begründeten Ausnahmefällen durch Modulteilprüfungen erbracht werden.“
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Modulprüfung bzw. die abzulegenden Modulteilprüfungen“ durch die Wörter „Modul- bzw. Modulteilprüfungen, sofern im Anhang insoweit keine abschließende Festlegung getroffen wird,“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird beim Spiegelstrich „Referat mit Portfolio“ folgender Wortlaut angefügt:

„(ein Thema wird mündlich präsentiert und als Portfolio ausgearbeitet),“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Dauer“ die Wörter „eines Referats bzw.“ eingefügt sowie die Zahl „30“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Satz 4 wird Satz 3 und die Zahl „12“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

- c) Die Abs. 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die Abgabe der Hausarbeit, des Portfolios oder der Masterarbeit erfolgt in Papierform und in digitaler Fassung in einem vom Prüfungsausschuss freigegebenen Format. ²Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Portfolios, oder einer Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht wurden. ³Ferner ist zu erklären, dass die digitale Fassung der gedruckten Ausfertigung der schriftlichen Hausarbeit, des Portfolios oder der Masterarbeit ausnahmslos in Inhalt und Wortlaut entspricht und dass zur Kenntnis genommen wurde, dass diese digitale Fassung, einer durch Software unterstützten, anonymisierten Prüfung auf Plagiate unterzogen werden kann.“

(6) ¹Wird gemäß dieser Ordnung eine regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bzw. mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls für die Zulassung zur Modulprüfung oder für das Bestehen eines Moduls vorausgesetzt, gilt die regelmäßige Teilnahme bei einer von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als nicht erfüllt. ²Im Fall einer von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Abwesenheit gilt die regelmäßige Teilnahme als nicht erfüllt, wenn insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt werden.“

- d) Die Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und 8.

4. In § 6 werden die Absatznummerierung gestrichen und Abs. 2 aufgehoben.

5. In § 7 Abs. 6 Satz 4 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt und der Wortlaut ab „dieser kann die“ zu Satz 4.
6. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ sowie „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
7. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „des Masterstudiums“ gestrichen.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3 sowie Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Modulprüfung“ jeweils durch das Wort „Modul-“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt.

„³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die nicht erbrachte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nachgeholt werden.“
9. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Modul-“ ersetzt.
10. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Modul-“ ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Modul-“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Modulteilprüfung oder Modulprüfung“ durch die Wörter „Modul- bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ durch die Wörter „Modul- bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter „Modulprüfung oder“ durch die Wörter „Modul- bzw.“ ersetzt.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „Freiwilliges Zusatzfach“ durch das Wort „Zusatzprüfungen“ ersetzt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹Es können weitere zusätzliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen im Rahmen des Studiengangs abgelegt werden.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Studierende können auf Antrag höchstens eine Leistung“ durch die Wörter „Auf Antrag kann höchstens eine Modul- bzw. Modulteilprüfung“ sowie die Wörter „in das Freiwillige Zusatzfach einbringen“ durch die Wörter „abgelegt werden“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „auf Antrag beim Prüfungsamt“ gestrichen.
13. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Prüfung“ vor dem Wort „getäuscht“ wird durch die Wörter „Modul- bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „Bewertung der“ wird das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Modul-“ ersetzt.
- c) Die Wörter „die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ werden durch das Wort „diese“ ersetzt.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „der Soziologie“ werden gestrichen.
- bb) Nach den Wörtern „führt zu einem zweiten“ werden die Wörter „wissenschaftlichen sowie“ eingefügt.
- cc) Die Wörter „an einer wissenschaftlichen Hochschule“ werden durch die Wörter „im Fach Soziologie“ ersetzt.
15. In § 26 Satz 1 wird das Wort „Soziologie“ gestrichen.
16. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In der Paragraphenbezeichnung wird das Wort „, Abgabe“ angefügt.
- b) Folgende Abs. 6 und 7 werden angefügt:
- „(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (7) Die Masterarbeit ist innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 maschinenschriftlich in zwei fest gebundenen Ausfertigungen in Papierform sowie in

digitaler Fassung zusammen mit den schriftlichen Erklärungen gemäß § 5 Abs. 5 Sätze 2 und 3 beim Prüfungsamt einzureichen.“

17. In § 28 werden Abs. 1 aufgehoben sowie Abs. 2 bis 5 Abs. 1 bis 4.

18. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Der einleitende Text zur ersten Tabelle wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Im Masterstudiengang Soziologie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Im einleitenden Text zur 1. Modulgruppe A werden die Wörter „In der Modulgruppe A Soziologische Theorie“ durch das Wort „Es“ ersetzt sowie das Wort „beiden“ gestrichen.
- c) Im einleitenden Text zur 2. Modulgruppe B werden in Satz 1 die Wörter „In der Modulgruppe B Methoden der empirischen Sozialforschung“ durch das Wort „Es“ ersetzt, der bisherige Satz 2 wird Satz 3 sowie folgender Satz 2 eingefügt:

„²Der Modulkatalog zum Wahlpflichtbereich kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.“
- d) Abschnitt C. wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 des einleitenden Textes zur 3. Modulgruppe C werden die Wörter „In der Modulgruppe C Studienschwerpunkt“ durch das Wort „Es“ ersetzt sowie folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Der Modulkatalog zu den Studienschwerpunkten kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.“
 - bb) Im einleitenden Text zum Studienschwerpunkt C.4 werden die Wörter „Im Studienschwerpunkt C.4 sind die Module MASOZ-EGS1 und MASOZ-EGS 2“ durch die Wörter „Die Module MASOZ-EGS1 und MASOZ-EGS2 sind“ ersetzt.
- e) Im einleitenden Text zur 4. Modulgruppe D werden in Satz 1 die Wörter „In der Modulgruppe D Ergänzungsstudium“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
- f) Im einleitenden Text zur 5. Modulgruppe E werden in Satz 1 die Wörter „In der Modulgruppe E Masterarbeit“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 16. April 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Dezember 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. April 2020.

Bamberg, 14. April 2020

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 14. April 2020 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. April 2020.